

Umwandlung meines Einzel-Privat-Girokontos

Meine persönlichen Angaben	Postbank Girokontonummer
	Name
	Vorname
	Anschrift
	Geburtsdatum

Umwandlung Hiermit beantrage ich gemäß § 850 k Abs. 7 ZPO, dass das oben genannte, ausschließlich auf meinen Namen geführte Postbank Girokonto künftig als Pfändungsschutzkonto geführt wird.

Ich führe weder bei der Postbank noch bei einer anderen Bank oder einem anderen Zahlungsdienstleister ein Pfändungsschutzkonto.

Bitte wandeln Sie das oben genannte Postbank Girokonto zum

Datum

um.

Ort	Datum

Unterschrift

Unterschrift des Kontoinhabers/der Kontoinhaberin (bei Minderjährigen: der gesetzlichen Vertreter)

Pfändungsschutzkonto bei der Postbank

Das Gesetz lässt Pfändungsschutzkonten nur als Einzelkonten zu, mit der Folge, dass Gemeinschaftskonten (z. B. Eheleute-Konten) nicht als Pfändungsschutzkonto geführt werden dürfen. Gemeinschaftskonten und Sparkonten, Tagesgeldkonten sowie sonstige Einlagenkonten können nicht in ein Pfändungsschutzkonto umgewandelt werden.

Ein Pfändungsschutzkonto schützt nicht vor einer Pfändung. Lediglich bestimmte Guthaben bzw. Zahlungseingänge dürfen vom Kreditinstitut (nach einer Prüfung) dem Kunden zur Verfügung gestellt werden.

Für ein Pfändungsschutzkonto gelten ergänzend folgende besondere Bedingungen:

- Der Kunde ist verpflichtet, das Girokonto ausschließlich im Guthaben zu führen. Die Postbank ist nicht verpflichtet, Kontoüberziehungen zuzulassen. Sollte eine Kontoüberziehung ausnahmsweise doch geschehen, so kann der Kunde hieraus keinen Anspruch auf Kreditgewährung herleiten.
Die Bank wird die für Girokonten des Kunden eingerichteten Überziehungskredite kündigen, wenn ein Girokonto des Kunden in ein Pfändungsschutzkonto umgewandelt wird. Nimmt der Kunde im Zeitpunkt der Umwandlung eines Girokontos in ein Pfändungsschutzkonto sonstige bonitätsabhängige Leistungen (z. B. Kreditkarte) in Anspruch, wird die Bank diese auf der Grundlage der hierfür geltenden besonderen Bedingungen kündigen (außer VISA Prepaid).
Bei einem Wechsel von Giro extra plus zum P-Konto wird Ihre goldene Postbank Card in den nächsten Tagen ohne Zusatzkosten gegen die blaue Postbank Card umgetauscht. Weitere mit diesem Kontomodell verbundene Vergünstigungen fallen weg (z. B. kostenfreies Depot).
- Der Kunde hat für ein ausreichendes Guthaben zur Belastung der zu zahlenden Entgelte zu sorgen.
- Die Postbank wird der SCHUFA Holding AG die Umwandlung des Girokontos in ein Pfändungsschutzkonto mitteilen. Eine Einwilligung des Kontoinhabers hierzu ist nicht erforderlich (§ 850k Abs. 8 Zivilprozessordnung (nachfolgend ZPO)).
- Die Postbank kann nur den Grundfreibetrag auf einem Pfändungsschutzkonto automatisch berücksichtigen. Für einen erhöhten Freibetrag (z. B. wg. gesetzlicher Unterhaltspflichten) muss der Postbank ein Nachweis nach § 850 k Abs. 5 ZPO bei
Kontoführung Dortmund
Hiltropwall 4–12
44137 Dortmund
vorgelegt werden. Ein Muster dieses Nachweises ist als Anlage dieser Information beigelegt.
Änderungen der persönlichen Verhältnisse, die eine Änderung der Pfändungsfreigrenzen zur Folge haben, sind unverzüglich der Postbank mit einem neuen Nachweis nach § 850k Abs. 5 ZPO mitzuteilen.
- Der Kunde kann den Antrag auf Einrichtung eines Pfändungsschutzkontos nicht durch einen Bevollmächtigten stellen (§ 850k Abs. 7 Satz 1 ZPO).
- Hat der Kunde ein Pfändungsschutzkonto bei der Postbank, einer anderen Bank oder einem anderen Finanzdienstleister eingerichtet, so ist ein Pfändungsschutz auf anderen Konten des Kunden nicht mehr möglich, auch nicht für Sozialleistungen (§ 55 Abs. 5 SGB I und § 76a Abs. 5 EStG2).
- Das Konto wird als „Postbank Giro Basis“ geführt. Unabhängig vom Geldeingang und vom Vorliegen weiterer Voraussetzungen bzw. eingeräumter Sonderkonditionen fallen 5,90 Euro monatliches Kontoführungsentgelt an. Eventuelle Vergünstigungen in anderen Kontomodellen fallen weg (z. B. Entgeltbefreiung, kostenlose Depotführung).
Bitte beachten Sie das aktuelle Preis- und Leistungsverzeichnis der Deutsche Postbank AG.

Fassung: 1. Januar 2012

Umwandlung meines Einzel-Privat-Girokontos

Meine persönlichen Angaben	Postbank Girokontonummer
	Name
	Vorname
	Anschrift
	Geburtsdatum

Umwandlung Hiermit beantrage ich gemäß § 850 k Abs. 7 ZPO, dass das oben genannte, ausschließlich auf meinen Namen geführte Postbank Girokonto künftig als Pfändungsschutzkonto geführt wird.

Ich führe weder bei der Postbank noch bei einer anderen Bank oder einem anderen Zahlungsdienstleister ein Pfändungsschutzkonto.

Bitte wandeln Sie das oben genannte Postbank Girokonto zum

Datum

um.

Ort	Datum

Unterschrift

Unterschrift des Kontoinhabers/der Kontoinhaberin (bei Minderjährigen: der gesetzlichen Vertreter)

Pfändungsschutzkonto bei der Postbank

Das Gesetz lässt Pfändungsschutzkonten nur als Einzelkonten zu, mit der Folge, dass Gemeinschaftskonten (z. B. Eheleute-Konten) nicht als Pfändungsschutzkonto geführt werden dürfen. Gemeinschaftskonten und Sparkonten, Tagesgeldkonten sowie sonstige Einlagenkonten können nicht in ein Pfändungsschutzkonto umgewandelt werden.

Ein Pfändungsschutzkonto schützt nicht vor einer Pfändung. Lediglich bestimmte Guthaben bzw. Zahlungseingänge dürfen vom Kreditinstitut (nach einer Prüfung) dem Kunden zur Verfügung gestellt werden.

Für ein Pfändungsschutzkonto gelten ergänzend folgende besondere Bedingungen:

1. Der Kunde ist verpflichtet, das Girokonto ausschließlich im Guthaben zu führen. Die Postbank ist nicht verpflichtet, Kontoüberziehungen zuzulassen. Sollte eine Kontoüberziehung ausnahmsweise doch geschehen, so kann der Kunde hieraus keinen Anspruch auf Kreditgewährung herleiten.

Die Bank wird die für Girokonten des Kunden eingerichteten Überziehungskredite kündigen, wenn ein Girokonto des Kunden in ein Pfändungsschutzkonto umgewandelt wird. Nimmt der Kunde im Zeitpunkt der Umwandlung eines Girokontos in ein Pfändungsschutzkonto sonstige bonitätsabhängige Leistungen (z. B. Kreditkarte) in Anspruch, wird die Bank diese auf der Grundlage der hierfür geltenden besonderen Bedingungen kündigen (außer VISA Prepaid).

Bei einem Wechsel von Giro extra plus zum P-Konto wird Ihre goldene Postbank Card in den nächsten Tagen ohne Zusatzkosten gegen die blaue Postbank Card umgetauscht. Weitere mit diesem Kontomodell verbundene Vergünstigungen fallen weg (z. B. kostenfreies Depot).

2. Der Kunde hat für ein ausreichendes Guthaben zur Belastung der zu zahlenden Entgelte zu sorgen.

3. Die Postbank wird der SCHUFA Holding AG die Umwandlung des Girokontos in ein Pfändungsschutzkonto mitteilen. Eine Einwilligung des Kontoinhabers hierzu ist nicht erforderlich (§ 850k Abs. 8 Zivilprozessordnung (nachfolgend ZPO)).

4. Die Postbank kann nur den Grundfreibetrag auf einem Pfändungsschutzkonto automatisch berücksichtigen. Für einen erhöhten Freibetrag (z. B. wg. gesetzlicher Unterhaltspflichten) muss der Postbank ein Nachweis nach § 850 k Abs. 5 ZPO bei

Kontoführung Dortmund
Hiltropwall 4-12
44137 Dortmund

vorgelegt werden. Ein Muster dieses Nachweises ist als Anlage dieser Information beigelegt.

Änderungen der persönlichen Verhältnisse, die eine Änderung der Pfändungsfreigrenzen zur Folge haben, sind unverzüglich der Postbank mit einem neuen Nachweis nach § 850k Abs. 5 ZPO mitzuteilen.

5. Der Kunde kann den Antrag auf Einrichtung eines Pfändungsschutzkontos nicht durch einen Bevollmächtigten stellen (§ 850k Abs. 7 Satz 1 ZPO).

6. Hat der Kunde ein Pfändungsschutzkonto bei der Postbank, einer anderen Bank oder einem anderen Finanzdienstleister eingerichtet, so ist ein Pfändungsschutz auf anderen Konten des Kunden nicht mehr möglich, auch nicht für Sozialleistungen (§ 55 Abs. 5 SGB I und § 76a Abs. 5 EStG2).

7. Das Konto wird als „Postbank Giro Basis“ geführt. Unabhängig vom Geldeingang und vom Vorliegen weiterer Voraussetzungen bzw. eingeräumter Sonderkonditionen fallen 5,90 Euro monatliches Kontoführungsentgelt an. Eventuelle Vergünstigungen in anderen Kontomodellen fallen weg (z. B. Entgeltbefreiung, kostenlose Depotführung).

Bitte beachten Sie das aktuelle Preis- und Leistungsverzeichnis der Deutsche Postbank AG.

Fassung: 1. Januar 2012

B e s c h e i n i g u n g

nach § 850k Abs. 5 ZPO über die gemäß § 850k Abs. 2 ZPO
im jeweiligen Kalendermonat nicht erfassten Beträge
auf einem Pfändungsschutzkonto

I. Bezeichnung der bescheinigenden Person oder Stelle nach § 850k Abs. 5 Satz 2 ZPO	Name			
	Straße		Hausnummer	
	Postleitzahl	Ort		
	Ansprechpartner			
	Die Bescheinigung wird erteilt als <input type="checkbox"/> geeignete Person gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO <input type="checkbox"/> geeignete Stelle gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO Anerkennende Behörde/ Gericht: _____ Datum des Bescheids: _____ Aktenzeichen: _____ <input type="checkbox"/> Arbeitgeber <input type="checkbox"/> Sozialleistungsträger <input type="checkbox"/> Familienkasse			
II. Angaben zum Kontoinhaber und Pfändungsschutzkonto	Kontoinhaber		Geburtsdatum	
	Anschrift			
	Kreditinstitut		Kontonummer	
III. Ermittlung des pfändungsfreien Betrages	<input checked="" type="checkbox"/> Grundfreibetrag des Schuldners (= Kontoinhaber) derzeit ¹ (§ 850k Abs. 1 Satz 1 ZPO in Verbindung mit § 850c Abs. 1 S. 1 u. Abs. 2a ZPO)		1.028,89 €	
	<input type="checkbox"/> Weiterer Freibetrag derzeit ¹ in Höhe von 387,22 € für die erste Person, der aufgrund Gesetzes Unterhalt gewährt wird (§ 850k Abs. 2 Nr. 1a ZPO) oder für die der Schuldner Leistungen nach SGB II / XII entgegennimmt (§ 850k Abs. 2 Nr. 1b ZPO) in Höhe von			
	<input type="checkbox"/> Weiterer Freibetrag derzeit ¹ in Höhe von jeweils 215,73 € für <input type="checkbox"/> eine <input type="checkbox"/> zwei <input type="checkbox"/> drei <input type="checkbox"/> vier weitere Person(en), der aufgrund Gesetzes Unterhalt gewährt wird (§ 850k Abs. 2 Nr. 1a ZPO) oder für die der Schuldner Leistungen nach SGB II / XII entgegennimmt (§ 850k Abs. 2 Nr. 1b ZPO) in Höhe von			
	<input type="checkbox"/> Laufende Geldleistungen zum Ausgleich des durch einen Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwandes (§ 850k Abs. 2 Nr. 2 ZPO in Verbindung mit § 54 Abs. 3 Nr. 3 SGB I) in Höhe von			
	Kindergeld für (§ 850k Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ZPO) <input type="checkbox"/> Kind 1 geboren im Monat/Jahr / in Höhe <input type="checkbox"/> Kind 2 geboren im Monat/Jahr / in Höhe <input type="checkbox"/> Kind 3 geboren im Monat/Jahr / in Höhe <input type="checkbox"/> Kind 4 geboren im Monat/Jahr / in Höhe <input type="checkbox"/> Kind 5 geboren im Monat/Jahr / in Höhe <input type="checkbox"/> weitere Kinder ² (Anzahl) in Höhe in Höhe von			
	<input type="checkbox"/> Andere Geldleistung(en) für Kinder - z. B. Kinderzuschlag und vergleichbare Rentenbestandteile (§ 850k Abs. 2 Nr. 3 ZPO) in Höhe von			
	Pfandfreier monatlicher Sockelbetrag			
	<input type="checkbox"/> Einmalige Sozialleistungen (§ 850k Abs. 2 Nr. 2 ZPO) in Höhe von		+	

(Ort, Datum)

(Unterschrift/ Stempel der bescheinigenden Person oder Stelle)

¹ die Freibeträge können sich jeweils zum 1.7. in den ungeraden Jahren ändern

² sind auf einem Zusatzblatt gesondert aufgelistet